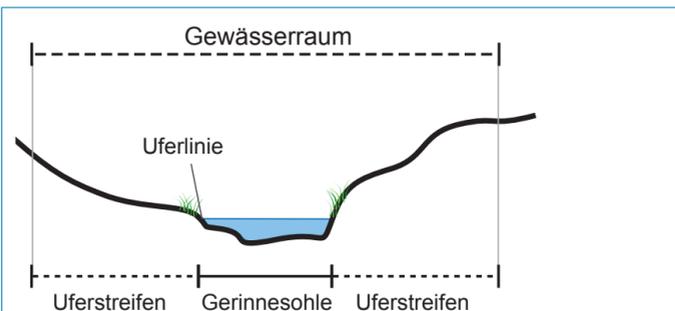


Der Gewässerraum

Mit der 2011 revidierten Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, an den Gewässern einen Gewässerraum festzulegen. Dieser beinhaltet das Gewässer selbst sowie einen beidseitigen Uferstreifen (s. Kasten).

Der Gewässerraum soll die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten. Dabei wird auch für eine natürliche Uferbestockung Platz eingeräumt.



Im Kanton Aargau wird der Grossteil der Gewässerräume im Baugesetz (§ 127) definiert. Die Breite des Uferstreifens beträgt

- bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat 15 m;
- bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle **ab 2 m** Breite: 6–15 m je nach Gewässerstruktur;
- bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle von **unter 2 m** Breite
 - innerhalb der Bauzone 6 m
 - ausserhalb der Bauzone beträgt die Gewässerraumbreite 11 m und der Bauabstand 6 m pro Seite;
- bei stehenden Gewässern, die grösser sind als 0,5 ha, 15 m;
- bei eingedolten Gewässern 6 m.

Wie breit ist «Ihr» Gewässerraum?

Je nach Gewässer und Umgebung ist der Gewässerraum unterschiedlich breit. Wie der Gewässerraum «Ihres» Gewässers genau aussieht, können Sie sich online auf der Gewässerraumkarte des Kantons Aargau (siehe Seite 6) oder in der Nutzungsplanung Ihrer Gemeinde ansehen.

Grundregeln im Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Im Gewässerraum sind keine Bauten oder Anlagen wie Gebäude, Plätze, Strassen, Zäune, Mauern, Terrinaufschüttungen usw. zugelassen. Eine Ausnahme bilden nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (z.B. Brücken, Wanderwege oder Wasserkraftwerke).

Rechtmässig im Gewässerraum erstellte Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.

Hochwasserschutz durch Gewässerunterhalt

Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung der Hochwassersicherheit und der Förderung der Artenvielfalt.

Hochwasserschutz

Gewässerbeauftragte sorgen im Rahmen des Gewässerunterhalts sowohl für stabile Ufer, als auch für eine genügend hohe Abflusskapazität und den Schutz vor Verklausungen (Verstopfungen).

Ufervegetation

Bei weiteren Unterhaltsarbeiten wird die Uferbestockung zurückgeschnitten und wertvolle einheimische Pflanzen werden gefördert. Damit Tiere genügend Nahrung und Unterschlupf finden, darf höchstens ein Drittel der Vegetation ganz zurückgeschnitten werden.



Gehölzstreifen entlang der Gewässer bieten Lebensraum für Tiere, verringern die Ufererosion und schützen das Gewässer vor zu starker Erwärmung.

Häufige Fragen

Darf ich das Ufer selber bepflanzen und Ufergehölze zurückschneiden? *Kleinere gärtnerische Eingriffe in die Ufervegetation (z.B. Mähen, Heckenschneiden) sind erlaubt. Standortheimische Pflanzen dürfen gesetzt werden. Bäume bzw. Ufergehölze dürfen weder gefällt noch entfernt werden (s. Merkblatt «Ufergehölzpflege»).*

Rasenschnitt ist ein natürliches, kompostierbares Material – warum darf er nicht am Ufer entsorgt werden? *Gelangt der Rasenschnitt ins Gewässer, kommt es zu einer Gewässerverunreinigung durch gewässerfremde organische Stoffe, die im Wasser verfaulen. Unter einem Rasenschnitt-Haufen können zudem keine anderen Pflanzen wachsen.*

Was tue ich bei Ufererosionen oder Schäden an der Uferverbauung? *Kleinere Erosionen sind als wichtiger Teil natürlicher Gewässer zu tolerieren. Die Ufer können allenfalls durch Weidenstecklinge geschützt werden. Bei grösseren Schäden informieren Sie die zuständige Behörde.*

Darf ich Regenwasser von Dächern in ein Gewässer einleiten? *Grundsätzlich sollte Regenabwasser versickern, um das Grundwasser anzureichern und bei Hochwasser den Wasserpegel nicht zu erhöhen. Ist dies nicht möglich, kann es ins Gewässer eingeleitet werden. Dafür ist vorgängig beim Kanton eine Bewilligung einzuholen.*

Darf ich in «meinem» Bach fischen? *Fischereiberechtigt ist nur, wer eine im Kanton Aargau gültige Fischereikarte besitzt. Dazu braucht es in einem ersten Schritt den erforderlichen Sachkundenachweis.*

Dürfen Fische, Krebse, Garnelen oder andere Tiere aus Aquarien oder Gartenteichen in Gewässer ausgesetzt werden? *Arten wie Goldfische oder Schildkröten können einheimischen Arten schaden. Das Einsetzen von gebietsfremden und nicht einheimischen Tieren und Pflanzen ist verboten oder bewilligungspflichtig. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Fischereifachstelle auf.*

Was muss ich tun, wenn ich tote Fische finde, das Gewässer komisch riecht oder schäumt? *Alarmieren Sie möglichst rasch die Polizei.*

Kontakt

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Tel.: 062 835 34 50
E-Mail: alg@ag.ch

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Tel.: 062 835 34 50
E-Mail: alg@ag.ch

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Jagd und Fischerei
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Tel.: 062 835 28 50
E-Mail: jagd_fischerei@ag.ch

Kantonspolizei Aargau
Tel. 117

Weitere Informationen

Merkblätter und Rechtliche Grundlagen

www.ag.ch/Gewaesserunterhalt

Gewässerraum Kanton Aargau und Geoportal

www.ag.ch/Gewaesserraum

Sachkundenachweis Fischerei

www.ag.ch/Ausbildungsfischer

Impressum

Herausgeber: Kanton Aargau,
Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Redaktion: D. Bittner, S. Burger, S. Gerhard,
T. Kropf, R. Leder, H.-P. Nussbaum,
A. Stöckli, A. Wehrli, L. Wilmsmeier

Illustration: M. Coban, Kunstbox
(Verändert nach einer Vorlage der WBW
Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung 2012/2015)

Foto Titelbild: Abteilung Landschaft und Gewässer



U M W E L T A A R G A U



Wasser Gewässer

Merkblatt Leben an und mit einem Fliessgewässer

Informationen für Gewässeranstösser und
Gewässeranstösserinnen

Leben im Einklang mit Gewässern

Als Anstösserin an einem Fluss oder Bach leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu.



Foto: Sektion Jagd und Fischerei

Gewässer und ihre Funktionen

Flüsse, Bäche, Seen und ihre Ufer bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen – auch für viele Arten, die in der Schweiz gefährdet sind. Solange sie ihre natürlichen Funktionen erfüllen können, liefern sie Trinkwasser, dienen der Energiegewinnung, lassen überschüssiges Regenwasser abfliessen und regulieren unser Klima. Nicht zuletzt werden die Gewässer als Freizeit- und Erholungsraum genutzt.



Foto: Rainer Kühnis

Die Äsche stellt hohe Ansprüche an ihren Lebensraum und ist auf ökologisch intakte Gewässer angewiesen.

Gewässerschutz dank Gewässerraum

Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu sichern, muss den Gewässern in unserer intensiv ge-

nutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der Gewässerraum definiert, der nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf.

Abfall und Schnittgut



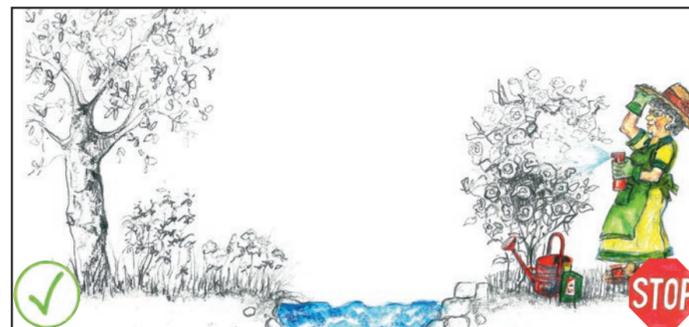
Durch (Garten-)Abfälle am Ufer können schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen. Unter solchen Ablagerungen wachsen keine Pflanzen, sodass kein Schutz gegen Abschwemmungen vorhanden ist. Kompostanlagen müssen daher ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden. Asthaufen können bei Hochwasser die Gewässer verstopfen. Sie sind nur ausserhalb des Uferbereichs als Unterschlupf für Tiere erwünscht.

Ufervegetation



Die Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung und Ufererosion. Sie sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung des Kantons nicht entfernt werden. Im Uferbereich dürfen nur einheimische, standortgerechte Pflanzen (vgl. Informationen letzte Seite) gepflanzt werden. Nicht-einheimische Arten (z.B. Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder) sind nicht erlaubt.

Chemische Stoffe



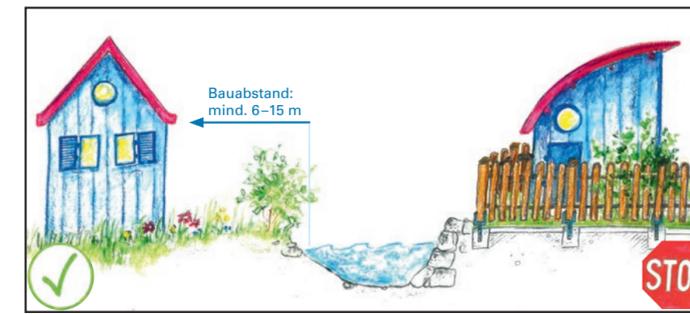
Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen (z.B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser) können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.

Wasserentnahme



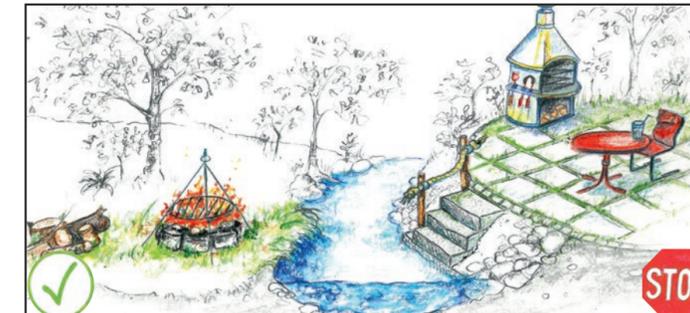
Für den Normalgebrauch (z.B. zum Pflanzengässen) darf Wasser entnommen werden. Für grössere Wasserentnahmen (z.B. mit Pumpen) braucht es eine Bewilligung des Kantons. Tiefe Wasserstände und daraus folgende hohe Wassertemperaturen bedeuten Stress für die Fische und andere Lebewesen. Daher wird bei Trockenheit die Entnahme durch den Kanton eingeschränkt.

Bauen am Gewässer



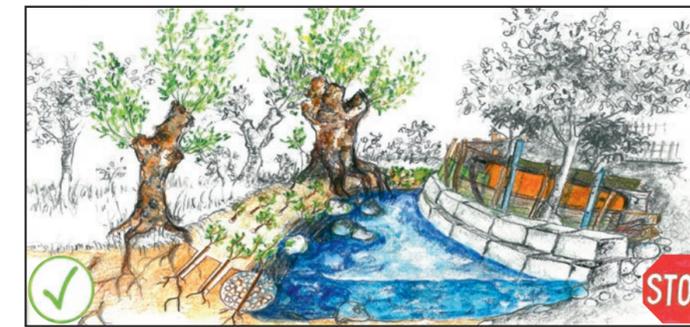
Der Gewässerraum ist grundsätzlich von allen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmegewilligungen sind nur in Einzelfällen möglich und müssen beim Kanton eingeholt werden. Die Ufer müssen für Unterhaltsarbeiten und die Ausübung der Fischerei zugänglich bleiben. Klären Sie bei geplanten Bauprojekten in Gewässernähe deshalb die einzuhaltenden Abstände frühzeitig mit der zuständigen Gemeinde ab.

Anlagen am Gewässer



Neben Gebäuden sind auch kleinere Anlagen (z.B. Wege, Sitzplätze, Terrassen, Zäune, Treppen als Zugänge zum Gewässer, Teiche usw.) an Gewässern nicht erlaubt. Die Gewässer dürfen aber als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden, solange sie dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ufergestaltung



Improvisierte Ufersicherungen bieten keinen Schutz vor Hochwasser. Sie engen die Abflusskapazität ein und können durch Schwemmholz zum Verschluss von Engstellen führen. Hochwasserschutzmassnahmen, Ufersicherungen oder die Wiederherstellung von natürlichen Ufern müssen mit Vertretern des Kantons abgesprochen werden und eine Bewilligung ist erforderlich.

Brücken und Übergänge



Brücken aller Grössen sind wie alle Bauten im Gewässerraum bewilligungspflichtig. Sie müssen den Anforderungen an die Hochwassersicherheit genügen und dürfen die Uferbereiche nicht beeinträchtigen. Holzplanken über Bächen sind ein Abflusshindernis, können weggespült werden und bei Hochwasser andere Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.